

# Seelsorge bei assistiertem Suizid

## Ethische Theorie und seelsorgliche Praxis

Michael Coors und Sebastian Farr

### 1. Die neue kirchliche und theologische Diskussion über Suizidhilfe

Das Thema des assistierten Suizids wird im deutschsprachigen Raum, wieder einmal, kontrovers diskutiert. Die Diskussionskontexte sind allerdings unterschiedliche. Während sich die Diskussion in der Schweiz wesentlich auf die Frage nach der Rolle von Seelsorgerinnen und Seelsorgern bei der Begleitung eines assistierten Suizids konzentriert und vor allem innerhalb der reformierten Kirchen und der evangelischen Theologie geführt wird, steht das Thema der Suizidhilfe in Deutschland nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2020<sup>1</sup> sehr viel breiter und in der Gesellschaft insgesamt zur Diskussion. Auch in Österreich ist das Thema nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes im Dezember 2020 wieder grundsätzlich auf der Agenda.<sup>2</sup>

Die Beiträge dieses Bands fokussieren auf die theologische und kirchliche Diskussion in diesen drei Ländern und legen dabei den Schwerpunkt auf die Frage nach der Rolle von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Begleitung assistierter Suizide. Damit geht dieser Band von der Schweizer Diskussionslage aus. Das liegt auch daran, dass er aus einer Online-Tagung hervorgegangen ist, die im Januar 2021 vom Institut für Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich in Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirche des Kantons Zürich stattfand. Diese Tagung war Teil eines Konsultations- und Reflexionsprozesses der Zürcher Kirche darüber, ob und wie sich Kirche zu Fragen der Seelsorge bei assistiertem Suizid positionieren soll.

In der Schweiz ist die Praxis des assistierten Suizids schon sehr viel länger etabliert als in Deutschland oder Österreich. Das Schweizer Strafbuch verbietet in Art. 115 lediglich Hilfe zur Selbsttötung «aus selbstsüchtigen Beweggrün-

---

1 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, [http://www.bverfg.de/e/rs20200226\\_2bvr234715.html](http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html), Zugriff am 2.11.2021

2 Vgl. Verfassungsgerichtshof: Urteil vom 11.12.2020 – G 139/2019-71, [https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis\\_G\\_139\\_2019\\_vom\\_11.12.2020.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_139_2019_vom_11.12.2020.pdf), Zugriff am 2.11.2021.

den» und lässt andere Formen der Hilfe zur Selbsttötung unregelt. In diesem offenen rechtlichen Raum haben sich im 20. Jahrhundert in der Schweiz die sogenannten Sterbehilfeorganisationen gebildet, die ihre Mitglieder unter anderem darin unterstützen, im Fall der Fälle für die Selbsttötung eine Unterstützung zu organisieren.<sup>3</sup> Die rechtliche Zulässigkeit des assistierten Suizids erfreut sich dabei einer hohen Akzeptanz in der Schweizer Bevölkerung.<sup>4</sup> Über die Arbeit der Suizidhilfeorganisationen kommt es indes immer wieder auch zu kontroversen Diskussionen.

Vor dem Hintergrund der breiten gesellschaftlichen Akzeptanz der Suizidhilfe in der Schweiz verwundert es nicht, dass auch Pfarrpersonen immer wieder mit Anfragen zur seelsorglichen Begleitung von Menschen beim assistierten Suizid konfrontiert sind.<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund haben sich einzelne Schweizer Kantonalkirchen in den letzten Jahren mit diesen Fragen auseinandergesetzt und sich dazu ethisch und pastoraltheologisch positioniert. Schon 2016 veröffentlichte die reformierte Kirche des frankofonen Kantons Waadt das Positionspapier «Assistance au suicide et accompagnement pastoral».<sup>6</sup> Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn veröffentlichte dann im Jahr 2018 das Positionspapier «Solidarität bis zum Ende».<sup>7</sup> Dieses Positionspapier war unter anderem die Folge eines Forschungsprojektes, dessen Ergebnisse in dem Band «Assistierter Suizid und kirchliches Handeln»<sup>8</sup> dokumentiert sind. Auf das Papier gab es sehr unterschiedliche Reaktionen, die von Zustimmung bis zu fundamentaler Kritik

---

3 Vgl. zu Geschichte der Suizidhilfe in der Schweiz aus theologischer Perspektive Matthias Zeindler: Vier Jahrzehnte Erfahrung. Die Kirchen und der assistierte Suizid in der Schweiz, in: *Zeitzeichen Online*, <https://zeitzeichen.net/node/8847>, Zugriff am 16.10.2021 sowie den Beitrag von Rita Famos in diesem Band.

4 81,7% der Schweizer Bevölkerung befürworten die rechtliche Zulässigkeit der Suizidhilfe (Vilpert Sarah, Bolliger Elio, Borrat-Besson Carmen, Borasio Gian Domenico, Maurer Jürgen: Social, cultural and experiential patterning of attitudes and behaviour towards assisted suicide in Switzerland: evidence from a national population-based study, in: *Swiss Medical Weekly*, 150:w20275, doi:10.4414/smw.2020.20275).

5 Empirisch valide Daten dazu, wie häufig Seelsorgerinnen und Seelsorger in die Begleitung assistierter Suizide involviert sind, liegen allerdings bisher nicht vor.

6 Eglise Evangélique Réformée du Canton de Vaud: *Assistance au suicide et accompagnement pastoral*. Lausanne: EERV 2016.

7 Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn: *Solidarität bis zum Ende. Position des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu pastoralen Fragen rund um den assistierten Suizid*. Bern 2018, [http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Publikationen/Broschueren/SR\\_PUB\\_Assistierter-Suizid\\_180917.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Publikationen/Broschueren/SR_PUB_Assistierter-Suizid_180917.pdf), Zugriff am 16.10.2021.

8 Christoph Morgenthaler, David Plüss, Matthias Zeindler: *Assistierter Suizid und kirchliches Handeln. Fallbeispiele – Kommentare – Reflexionen*. Zürich: TVZ 2017.

reichten. Einen deutlich kritischeren Ton gegenüber der seelsorglichen Begleitung des assistierten Suizids schlug z. B. der von der evangelischen Kirche Thurgau herausgegebene Band «Den Weg zu Ende gehen» an,<sup>9</sup> der allerdings keine formelle Positionierung der Kirche darstellt. Auch die Reformierte Kirche des Kantons Zürich wird voraussichtlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Band erschienen sein wird, ein Papier zur Frage der Seelsorge bei assistiertem Suizid vorgelegt haben.

Die kirchliche Diskussion rund um die Frage der ethischen Bewertung des assistierten Suizids in der Schweiz wird dabei durchgängig als Diskussion darüber geführt, ob und wie Kirche und insbesondere Pfarrpersonen, Seelsorgerinnen und Seelsorger, sich in Prozesse des assistierten Suizids involvieren lassen sollen und welche ethischen Fragen sich ihnen dabei stellen. Darin unterscheidet sich diese aktuelle Diskussion charakteristisch von früheren Debatten, in denen es eher allgemein um die Frage der Legitimität und der Regulierungsbedürftigkeit des assistierten Suizids ging. In diesen früheren Diskussionen traten die Kirchen als ein gesellschaftlicher Akteur neben anderen auf. Mit der Frage nach der seelsorglichen Begleitung von Menschen beim assistierten Suizid ist aber genuin der innere Bereich des kirchlichen Lebens betroffen: Hier kommt es ohne Zweifel auch darauf an, zu reflektieren, wie solches kirchliche Handeln theologisch zu verantworten ist.

Diese Fokussierung auf das kirchliche Handlungsfeld trifft zum Teil auch für die gegenwärtigen Diskussion in Deutschland zu, die sich zunächst einmal an der Frage festmacht, ob und gegebenenfalls wie Einrichtungen des Gesundheitswesens in kirchlicher Trägerschaft Suizidhilfe in ihren Einrichtungen zulassen sollen.<sup>10</sup> Im Vordergrund dieser Diskussion steht also nicht in erster Linie die Frage nach der

---

9 Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau (Hg.): *Den Weg zu Ende gehen. In der Begegnung mit dem Sterben Lebendigkeit erfahren. Fachbeiträge und Testimonials zu Fragen der Selbstbestimmung am Lebensende*. Frauenfeld: tecum 2019.

10 Angestossen wurde diese öffentliche theologische Debatte durch einen Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ): Reiner Anselm, Isolde Karle, Ulrich Lilie: Den professionellen assistierten Suizid ermöglichen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (11.1.2021). Vgl. die Replik: Peter Dabrock, Wolfgang Huber: Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (25.1.2021). Die Diskussion wurde darüber hinaus in der Zeitschrift «Zeitzeichen Online» geführt. Vgl. dort z. B. Günter Thomas: Friendly Fire (18.1.2021), <https://zeitzeichen.net/node/8775>, Zugriff am 18.10.2021; Ralf Frisch: Mich fröstelt (14.1.2021), <https://zeitzeichen.net/node/8773>, Zugriff am 18.10.2021; Thomas Mäule: Suizidhilfe durch Palliative Care überflüssig machen (20.1.2021), <https://zeitzeichen.net/node/8778>, Zugriff am 18.10.2021; Michael Coors: Kirche und Suizidhilfe: Ein Verstehensversuch (21.1.2021), <https://zeitzeichen.net/node/8781>, Zugriff am 18.10.2021.

Aufgabe und der Funktion der Seelsorge, sondern die Frage nach Aufgabe und Funktion kirchlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens.<sup>11</sup>

## 2. Seelsorge und assistierter Suizid

Allerdings spielt der Bezug auf die Seelsorge auch in diesem Kontext eine zentrale Rolle, wenn zum Beispiel darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung von Menschen im Entscheidungsprozess auch einen wichtigen Beitrag zu einem Schutzkonzept darstellen kann, das sicherstellen soll, dass die Entscheidung zur Inanspruchnahme professioneller Unterstützung bei der Selbsttötung auch eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung ist.<sup>12</sup> Gerade diese Perspektive einer Einbindung der Seelsorge in derartige Entscheidungsprozesse macht aber auch deutlich, dass sich für die Seelsorge hier weiterreichende professionsethische Fragen stellen. Nicht nur sehen sich die Seelsorgenden herausgefordert, für sich zu klären, wie sie selbst zu der ethisch kontrovers diskutierten Frage des assistierten Suizids stehen, sondern sie müssen sich darüber hinaus auch fragen, wie die jeweils eigene moralische Bewertung des Geschehens ihre Tätigkeit der seelsorglichen Begleitung beeinflusst oder auch beeinflussen soll.

Werden sie zudem als Seelsorgende in einen strukturierten Entscheidungsprozess über die Hilfe zur Selbsttötung involviert, stellen sich darüber hinaus auch Fragen bezüglich ihres Selbstverständnisses als Seelsorgerinnen und Seelsorger: Kann und darf Seelsorge sich überhaupt als Seelsorge in derartige Prozesse mit einem Auftrag einbinden lassen?<sup>13</sup> Wie verhält sich die individuelle Gewissensentscheidung des Seelsorgers oder der Seelsorgerin zu ihrer institutionellen Einbindung? Als Pfarrpersonen repräsentieren sie auch öffentlich in ihrem Handeln die Position derjenigen Kirche, in deren Dienst sie stehen. Darum kann

---

11 Das zeigt sich auch deutlich an den Beiträgen der Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland in diesem Band, in denen diese Diskussion bei einigen mehr, bei anderen weniger stark mitanklingt. Besonders im Fokus steht sie im Beitrag von Reiner Anselm.

12 So z. B. Anselm et al., Suizid.

13 Zu der in diesem Kontext ebenfalls relevanten Frage nach dem Umgang mit der seelsorglichen Verschwiegenheitspflicht vgl. Michael Coors: Seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht und Dokumentation. Theologisch-ethische Annäherung an eine Professionsethik der Seelsorge, in: Simon Peng-Keller, David Neuhold, Ralph Kunz, Hanspeter Schmitt (Hg.): *Dokumentation als seelsorgliche Aufgabe. Elektronische Patientendossiers im Kontext von Spiritual Care*. Zürich: TVZ 2020, 153–176.

jede seelsorgliche Begleitung einer Person beim Suizid immer auch als ein Akt der öffentlichen Kommunikation der Kirche wahrgenommen werden. Seelsorgepersonen in Spitälern und Pflegeeinrichtungen stehen darüber hinaus noch in einer zweiten institutionellen Einbindung, die wiederum eigene Verantwortlichkeiten mit sich bringt: Sie repräsentieren möglicherweise nicht nur die Kirche, sondern auch die Institution, in der sie arbeiten – zumindest müssen sie damit rechnen, auch als deren Repräsentantin oder Repräsentant wahrgenommen zu werden. Insofern ist das jeweilige Gewissensurteil der Pfarrpersonen eingebunden in einen doppelten institutionellen Kontext, der im jeweiligen ethischen Urteil mitzureflektieren ist.

Die Seelsorgenden kommen in ihren Begleitungen zudem immer mit einem mehr oder weniger komplizierten Geflecht aus interpersonellen Beziehungen in Kontakt. Sie treten damit in einen sozialen Kontext ein, der Auswirkungen auf ihr Handeln und Urteilen hat. So können sie sich z. B. nicht nur der suizidwilligen Person gegenüber zur Begleitung verpflichtet fühlen, sondern auch deren Angehörigen, die gerade angesichts der herausfordernden Situation eines Suizids einen Bedarf an seelsorglichem Beistand haben können. Die Seelsorgeperson hat möglicherweise auch noch in der Folge des Suizids mit ihnen zu tun, wenn es um weitere Trauerbegleitung und/oder Bestattungen geht. Im institutionellen Setting kann es darüber hinaus auch dazu kommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Bedarf an seelsorglicher Begleitung haben. Die Seelsorgeperson, die um seelsorgliche Begleitung eines assistierten Suizids gebeten wird, steht also mittendrin in einem komplexen Geflecht aus menschlichen Beziehungen und damit potenziell immer auch im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen und moralischer Bewertungen der Situation. Wie geht man als Seelsorgerin und Seelsorger damit verantwortlich um und was bedeutet dies für die seelsorgliche Begleitung eines Menschen beim assistierten Suizid?

### **3. Die ethische Diskussion über den assistierten Suizid**

Die Frage, ob und wie sich Seelsorge in die Begleitung von Menschen bei einem assistierten Suizid einbringen soll, kann darüber hinaus natürlich nicht unabhängig von der allgemeinen Frage nach der ethischen Bewertung der Praxis des assistierten Suizids diskutiert werden. Darum geht es im ersten Teil dieses Bandes aus ethischer Perspektive immer um beides: um die ethische Diskussion über den assistierten Suizid allgemein wie auch um diejenigen ethischen Fragen, die sich für die Seelsorge mit Blick auf die Begleitung von Menschen beim assistierten Suizid stellen. Die Beiträge reflektieren dabei die unterschiedlichen Positionen der ethi-

schen Bewertung des assistierten Suizids in der evangelisch-theologischen Ethik der Gegenwart. Ohne diese Debatte hier in der Einleitung umfassend aufarbeiten zu können, sollen im Folgenden einige der unseres Erachtens zentralen Diskussionspunkte hervorgehoben werden.

Zunächst scheint es für die Diskussion wesentlich, inwieweit zwischen der ethischen Bewertung des Suizids selbst und der ethischen Bewertung der Hilfe beim Suizid unterschieden wird. Diese Frage verschränkt sich unmittelbar mit der Frage nach den relevanten moralischen Pflichten und Gütern, die für zwischenmenschliche Beziehungen in der Situation einer Bitte um Hilfe beim Suizid Relevanz haben. So wird auf der einen Seite argumentiert, dass die Möglichkeit zum Suizid zum Horizont der geschöpflichen Freiheit des Menschen gehört, weil das *frei* zu führende Leben des Menschen als Schöpfungsgabe Gottes verstanden wird. Diese geschöpfliche Freiheit schliesst dann auch die Freiheit ein, sein eigenes Leben zu beenden, und kann in diesem Sinne als eine theologisch zu akzeptierende Option der menschlichen Lebensführung gelten. Wenn dies aber so ist, so die eine Linie der Argumentation, dann könne auch die Hilfe beim Suizid nicht moralisch verwerflich sein.

Auf der anderen Seite wird stärker zwischen der Bewertung des Suizids selbst und der Bewertung der Hilfe beim Suizid unterschieden: Es geht dann weniger um die Frage, ob es im Horizont des christlichen Glaubens an die Geschöpflichkeit des menschlichen Lebens vertretbar ist, das eigene Leben selbstbestimmt zu beenden, sondern es geht in erster Linie um die Frage, wie sich Christinnen und Christen gegenüber Menschen verhalten sollen, die sich selbst töten wollen: Was ist im Blick auf die Gestaltung der Beziehung zu diesem Menschen moralisch erstrebenswert? Welche moralischen Pflichten haben wir gegenüber dieser Person ausser der unbestrittenen Pflicht, ihre Selbstbestimmung zu respektieren? Hier wird argumentiert, dass aus dem Respekt vor der Selbstbestimmung noch nicht automatisch folge, dass es auch gut ist, dieser Person bei der Selbsttötung zu helfen. Es stellt sich hier vielmehr die Frage nach weiteren moralischen Gütern und Pflichten im Verhältnis zu Menschen, die sich selbst töten wollen. In den Blick kommen so die moralischen Güter oder auch Pflichten der Hilfeleistung, der Leidenslinderung, aber auch des Lebensschutzes, die man allesamt unter dem Oberbegriff von Fürsorgepflichten zusammenfassen kann.

Zur zentralen Frage wird dann, wie stark man die moralische Pflicht oder das Gut, das Leben anderer zu schützen, gegenüber dem moralischen Gut oder der Pflicht der Hilfeleistung gewichtet. Wenn man davon ausgeht, dass der Schutz des Lebens anderer Personen kein eigenständiges moralisches Gut ist bzw. dass es keine Pflicht gibt, das Leben anderer Personen unabhängig von ihrer selbstbestimmten Entscheidung zu schützen, dann gibt es auch keinen Grund, anderen

nicht bei einer selbstbestimmten Selbsttötung zu helfen. Versteht man darüber hinaus die Hilfeleistung für einen leidenden Menschen als moralisches Gut oder gar als moralische Pflicht, dann ist es in diesem Fall gegebenenfalls sogar moralisch geboten oder zumindest moralisch vorzuziehen, der anderen Person beim Suizid zu helfen. Vertreter und Vertreterinnen dieser Position werden sich allerdings im Kontext gerade einer theologischen Ethik fragen lassen müssen, wie die Vorstellung, dass das Leben menschlicher Personen nicht wenigstens *prima facie* schützenswert sei, mit der Vorstellung vom Leben als guter schöpferischer Gabe Gottes zu vereinen ist. Ist es nicht bei aller Freiheit der Lebensführung so, dass das frei zu führende Leben theologisch als vorzugswürdiges Gut gegenüber dem Tod zu verstehen ist, weil ohne Leben eben auch keine Freiheit des Geschöpfes mehr ist?

Wenn man hingegen davon ausgeht, dass es eine eigenständige Pflicht gibt, das Leben anderer zu schützen, die zumindest *prima facie* gilt, so ergibt sich eine Pflichtenkollision: Auf der einen Seite steht die Pflicht, das Leiden der betroffenen Person zu lindern und ihrem selbstbestimmten Wunsch nach Hilfe bei der Selbsttötung nachzukommen, auf der anderen Seite die Pflicht, das Leben der anderen Person zu schützen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Position müssen sich wiederum fragen lassen, wie sie verhindern, dass aus der Eigenständigkeit der Pflicht zum Lebensschutz ein Paternalismus folgt. Impliziert das Gut des Lebensschutzes auch, das Leben von Menschen gegen ihren Willen zu schützen? Wobei hier dann nochmal zu differenzieren ist zwischen einem Schutz, der per Zwang eingreift und einen Suizid verhindert – das fordert u. E. mit Blick auf selbstbestimmte Suizide niemand in der Debatte –, und einem Verständnis von Lebensschutz, aus dem lediglich folgt, dass man sich nicht an einer Selbsttötungshandlung ursächlich beteiligen will.

Wie auch immer man sich hier positioniert: Die Frage, ob es im Horizont des christlichen Glaubens eine Pflicht gibt, das Leben anderer zu schützen, bzw. ob der Schutz des Lebens anderer zumindest ein moralisches Gut ist, wird damit zur theologisch-ethischen Schlüsselfrage in der ethischen Bewertung des assistierten Suizids. Nur wenn es ein solches moralisches Gut oder eine solche moralische Pflicht gibt, stellt die Suizidhilfe überhaupt einen moralischen Konflikt dar. Es geht in dieser Perspektive dann nicht darum, ob diese Pflicht auch eine Pflicht gegen sich selbst ist, sondern darum, ob und in welchem Masse und unter welchen Bedingungen diese Pflicht gegenüber anderen besteht. Handelt es sich dabei um eine moralische Pflicht im starken oder schwachen Sinne? Oder geht es um ein moralisch erstrebenswertes Gut, das Leben anderer zu schützen?

Noch weitergehend kann man dann allerdings auch fragen, ob eine solche Vorstellung vom Gut des Lebens als Gabe Gottes auch auf die Perspektive der individuellen christlichen Lebensführung anwendbar wäre. Das führt dann zurück in

die Perspektive der individuellen Güterabwägung: Ergibt sich aus dem Glauben an Gott als Schöpfer des eigenen Lebens nicht zumindest die Vorstellung, dass die Gabe des menschlichen Lebens ein besonders hoch zu achtendes Gut darstellt, das nicht leichtfertig aufzugeben ist? Auch wenn das Leben als frei zu führendes geschaffen und nicht «der Güter höchstes»<sup>14</sup> ist, ist es eben doch das fundamentale Gut, ohne das nichts anderes erstrebt werden kann. Das führt dann sicher nicht zu einer *Pflicht* gegen sich selbst, das eigene Leben um jeden Preis zu erhalten, aber es zeigt doch, dass es auch mit Blick auf den individuellen, selbstbestimmten Abwägungsprozess, der zum Suizidwunsch führt, ethisch relevante Fragen zu diskutieren gibt. Welche Güter und Übel sind es, die mit Blick auf die individuelle Entscheidung relevant sind bzw. was kann christlicher Glaube auch materialiter zu diesem Abwägungsprozess an Perspektiven beitragen? Nimmt man dabei ernst, dass auch solche individuellen Güterabwägungsprozesse nie bloss individuelle Prozesse sind, sondern auf einen sozialen Raum zurückverweisen, in dem eine Orientierung an moralischen Gütern zum einen zuallererst erlernt und zum anderen ständig kommuniziert wird, dann führt dies zur sozialetischen Frage danach, welche Güter und Ideale der Lebensführung – am Lebensende, in schwerer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit – gesellschaftlich kommuniziert und protegert werden, sei es durch mediale Kommunikation oder aber durch die Art und Weise, wie gesellschaftliche Institutionen organisiert sind.<sup>15</sup>

Zu diesen unterschiedlichen ethischen Abwägungen müssen sich auch Seelsorgerinnen und Seelsorger verhalten, die bereit sind, Menschen beim assistierten Suizid zu begleiten. Dabei bleibt die Fragestellung nicht nur auf die persönliche Meinungsbildung der Seelsorgepersonen bezogen, sondern sie müssen sich auch fragen, wie sie diese gegenüber möglichen suizidwilligen Personen vertreten. Darüber hinaus werden sie als Vertreter und Vertreterinnen ihrer jeweiligen Institutionen wahrgenommen, die sich öffentlich an der Debatte beteiligen. Weiterhin steht die Frage im Raum, ob ein wertfreies Dabeisein in der Seelsorge möglich ist oder ob eine Begleitung auch als Zustimmung zu einer Suizidhandlung verstanden werden kann. Darum werden diese und weitere Fragen im Folgenden aus (theo-logisch-)ethischer und praktisch-theologischer Perspektive diskutiert. Ergänzt

---

14 Karl Barth: *Kirchliche Dogmatik* III/4. Zollikon-Zürich: Evangelischer Verlag 1951, 457.

15 Vgl. zum vorausgesetzten Verständnis von Sozialethik Michael Coors: Sozialethische Perspektiven auf das Pflege- und Gesundheitswesen, in: Anette Riedel, Sonja Lehemeyer (Hg.): *Ethik im Gesundheitswesen* (Springer Reference Pflege – Therapie – Gesundheit). Berlin, Heidelberg: Springer, [https://doi.org/10.1007/978-3-662-58685-3\\_15-1](https://doi.org/10.1007/978-3-662-58685-3_15-1), Zugriff am 27.10.2021.



werden diese theoretischen Beiträge durch Perspektiven aus der Praxis der Seelsorge und durch Perspektiven der Kirchenleitung.

#### 4. Zur Struktur und zu den Beiträgen des Bandes

##### 4.1 Ethische Perspektiven

Der erste Teil des Bandes, der die ethischen Perspektiven auf das Thema versammelt, wird durch den Beitrag von *Frank Mathwig* eröffnet, der von der Schweizer Diskussionslage ausgehend exemplarisch die Stellungnahme der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa einer kritischen Analyse unterzieht und sie mit der Schweizer Stellungnahme «Das Sterben leben» konfrontiert. Anders als die Stellungnahme der GEKE zielt die Schweizer Stellungnahme nach Mathwig auf eine Entmoralisierung des individuellen Suizidwunsches und erlaubt es zugleich, das Phänomen des Suizids als gesellschaftliches Defizit zu diskutieren. Seelsorgliche Begleitung beim assistierten Suizid könne so der «Bewährungsraum theologischer Ethik» werden, weil hier die ethische Diskursperspektive und die seelsorgliche Beteiligungsperspektive zusammenkommen müssen. Das führt dazu, dass in der konkreten Seelsorgesituation moralische Ambivalenzkonflikte ausgehalten werden müssen, denen Mathwig in Auseinandersetzung u. a. mit Zygmunt Baumanns soziologischer Theorie der Ambivalenz nachgeht.

*Matthias Zeindler* thematisiert in seinem Beitrag den assistierten Suizid aus der Perspektive der theologischen Anthropologie. Er schlägt vor, die theologischen Deutungsbemühungen der Kirche als «Seelsorge vor der Seelsorge» zu begreifen, insofern es in ihnen darum geht, Deutungshorizonte zu formulieren, die in der Seelsorge zur Anwendung kommen können. Dafür greift er auf die reformierte Tradition der Bundestheologie zurück: Ein Leben im Bund mit Gott realisiert sich in einer freien Lebensführung, in Dankbarkeit gegenüber Gott für die Gabe des Lebens. Menschliches Leben wird so als freies Leben in sozialen Beziehungen verstanden, das aber auch Leiden, Begrenztheit und Abhängigkeiten mit einschließt. Angesichts dieser spannungsvollen theologischen Anthropologie gibt es keine simple Ja-oder-Nein-Antwort auf die Frage nach dem assistierten Suizid, den Zeindler in Anlehnung an Karl Barth als Grenzfall denkt.

Der Beitrag von *Reiner Anselm* setzt sich ausgehend vom Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts und der theologischen und kirchlichen Kritik an diesem Urteil mit der Frage nach dem Verhältnis von Autonomie und Lebensschutz auseinander. In der Argumentation derer, die von der Vorstellung einer Gabe des Lebens ausgehen, identifiziert Anselm die Vorstellung vom Leben als Institution, die der Selbstbestimmung vorgängig sei und diese darum begrenzen könne. Dem-

gegenüber betont er, dass die moderne liberale Tradition Institutionen allein daran bemesse, dass sie Freiheit ermöglichen. Der ethische Streit um die Legitimität der Suizidhilfe stellt sich so für Anselm als paradigmatischer Konflikt um das Verhältnis von Protestantismus und Moderne dar. In diesem Konflikt plädiert er eindeutig für eine theologische Ethik, die sich der im Glauben begründeten Freiheit des Einzelnen verpflichtet weiss.

Der Beitrag von *Tanja Krones* und *Settimio Monteverde* nimmt sich der Fragestellung nicht aus der Perspektive der theologischen Ethik, sondern der klinischen Ethik an. Die Autorin und der Autor konzipieren klinische Ethik als situationsbezogenen Reflexionsprozess, der weder einfach top-down noch nur bottom-up funktioniert und betonen die Notwendigkeit der Wahrnehmung der konkreten Einzelsituationen, in denen der Wunsch nach Hilfe bei der Selbsttötung artikuliert wird. Sie stellen den Umgang mit dem Wunsch nach Suizidhilfe im Universitätsspital Zürich dar und zeigen anhand zweier Fallbeispiele auf, welche Fragen und Probleme in der Praxis der klinischen Ethik eine Rolle spielen. In ihrer Orientierung an konkreten Notlagen und an den relevanten Beziehungen können klinische Ethik und Seelsorge als «Schwestern im Geiste» gelten.

Weil in den aktuellen Diskussionen über Suizidhilfe mitunter auf den «Freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit» (FVNF) als moralisch unkompliziertere Alternative verwiesen wird, fragt *Michael Coors* in seinem Beitrag in normativer Perspektive nach dem Verhältnis des FVNF zum (assistierten) Suizid. Er plädiert dafür, den FVNF als eine Form des Suizids durch Unterlassen zu verstehen und mit Blick auf die Formen der Hilfe grundlegend zwischen der Begleitung um der Begleitung willen, der Hilfe *beim* und der Hilfe *zum* Suizid (durch FVNF) zu unterscheiden. In Fällen des FVNF scheint es faktisch meistens um eine Hilfe *beim* FVNF z. B. durch palliative Leidenslinderung zu gehen. Diese kann allerdings unter bestimmten Bedingungen auch fließend übergehen in die ethisch strittige Form der Hilfe *zum* Suizid durch FVNF. Wird in Situationen, in denen ohnehin schon Hilfe zum Suizid erwogen wurde, die Alternative des FVNF diskutiert, so scheint offensichtlich, dass der FVNF eine Form des Suizids ist, sodass er hier in der Regel keine moralisch unkompliziertere Alternative darstellt.

Mit dem Beitrag von *Dorothee Arnold-Krüger* und *Julia Inthorn* wird ein methodischer Perspektivenwechsel vollzogen: Sie stellen erste Ergebnisse einer quantitativen empirischen Studie vor, die vom Zentrum für Gesundheitsethik (ZfG) in Hannover durchgeführt wurde. Zwischen November 2020 und Januar 2021 wurden Pfarrpersonen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bezüglich ihrer Einstellungen und Erfahrungen zum assistierten Suizid befragt. Deutlich wird dabei, dass es auch in Deutschland schon Anfragen an Pfarrpersonen zur Begleitung assistierter Suizide gab und gibt und dass die allermeisten Pfarrpersonen ihre

Entscheidung über die Begleitung eines assistierten Suizids als Einzelfallentscheidung verstehen, für die sie einen klaren rechtlichen Rahmen wünschen. Die befragten Personen vertreten dabei aber sehr unterschiedliche moralische Einstellungen zum assistierten Suizid.

*Sebastian Farr* weitet mit seinem Beitrag den Horizont auf die internationale Diskussion aus, indem er einzelne internationale empirische Studien zu Seelsorge und Suizidhilfe bzw. Tötung auf Verlangen vorstellt. Auffällig ist dabei allerdings, dass die Anzahl der Studien zu diesem Thema auch international sehr begrenzt ist. Als einschlägig identifiziert er lediglich drei Studien. Der Vergleich der Studien zeigt, dass die Einstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger zum Thema jeweils stark variiert und dass die Frage der inhaltlichen Positionierung von der Art und Weise, wie das Verhältnis von Gott und Mensch durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger konzeptioniert wird, abhängt. Gleichzeitig stellt für alle die wertungsfreie Begleitung der Klientinnen und Klienten ein hohes professionsethisches Gut dar.

#### **4.2 Perspektiven der Praktischen Theologie**

Der zweite Teil des Bandes widmet sich praktisch-theologischen Fragen rund um das Thema der seelsorglichen Begleitung des assistierten Suizids. *Isolde Karle* arbeitet in ihrem Beitrag heraus, wie in der seelsorglichen Begleitung von Menschen unmittelbar ethische Fragen aufbrechen, sodass Seelsorge immer auch auf ethische Reflexionskompetenz angewiesen ist. Dabei sieht sie – ähnlich wie Frank Mathwig in seinem Beitrag – das Spezifikum der Seelsorge darin, für Grauzonen und Ambivalenzen einzustehen. Zugleich spricht sie sich grundsätzlich für eine rechtliche Zulässigkeit der Suizidhilfe aus, wie sie in Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht ermöglicht wurde. In Auseinandersetzung mit dem Positionspapier der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn plädiert sie dafür, statt von einer bedingungslosen von einer kritischen Solidarität der Seelsorge in der Begleitung assistierter Suizide zu sprechen, auch wenn es unbestritten zu den Grundkompetenzen der Seelsorge gehört, auch Menschen zu begleiten, die moralische Entscheidungen treffen, die man selbst nicht mittragen kann.

Der Beitrag von *Christoph Morgenthaler* wirft einen detaillierteren, praktisch-theologischen Blick auf die unterschiedlichen Aspekte der seelsorglichen Begleitung von assistierten Suiziden, indem er unterschiedliche Stadien auf dem Weg von der Anbahnung der Entscheidung zum assistierten Suizid über den Vollzug des Suizids bis hin zur Verarbeitung durch Angehörige anhand eines Fallbeispiels bespricht. Im Durchgang durch den seelsorglich begleiteten Prozess wird deutlich, wie die Seelsorgerin in unterschiedlicher Art und Weise auch moralisch und ethisch herausgefordert ist. Dadurch wird deutlich, dass die persönliche wie auch professionelle Reflexion des Themas Suizidhilfe durch die Seelsorgenden eine wichtige

Voraussetzung ist. Zugleich verweist Morgenthaler darauf, dass es auch auf eine Konsistenz des kirchlichen Handelns ankommt, sodass sich die Frage stellt, wie die Bereitschaft, assistierte Suizide seelsorglich zu begleiten, sich zu kritischen Positionierungen der Kirche gegenüber der Praxis des assistierten Suizids verhält.

Die ethischen Fragen im Kontext der seelsorglichen Begleitung von Menschen beim assistierten Suizid reichen auch über den vollzogenen Suizid hinaus: *David Plüss* nimmt darum aus homiletischer Perspektive die Situation der Traueransprache nach einem vollzogenen assistierten Suizid in den Blick. Ausgehend von der zentralen Stellung, die der Lebensgeschichte des Verstorbenen in der Bestattungspredigt zukommt, bespricht Plüss eine Reihe von Themen, die für die Bestattungspredigt im Kontext eines assistierten Suizids von Relevanz sind: Selbstbestimmung, Einsamkeit der Entscheidung, Scham, Schuld(gefühle), Ambivalenzen der Hinterbliebenen und der Pfarrpersonen sowie Alter und Lebenssattheit. Vor diesem Hintergrund bespricht er dann unterschiedliche homiletische Vollzüge und nimmt dabei sowohl Kleinformate als auch die klassische Traueransprache im Gottesdienst und am Grab in den Blick, die er als Trost- und nicht als Lehrrede versteht.

Die Implikationen für das Selbstverständnis und die theologische Reflexion des Pfarrberufes, die sich aus der Anfrage nach seelsorglicher Begleitung beim assistierten Suizid ergeben, diskutiert *Florian-Sebastian Ehlert* in seinem pastoraltheologischen Beitrag. Dafür analysiert er zunächst das «suizidale Feld», in das die Pfarrperson im Falle einer Begleitung mit eintritt, als komplexes Beziehungsfeld, das von Ambivalenzen und Spannungen geprägt ist. Dabei ist für Ehlert klar, dass es aus Sicht der Pfarrperson nicht um moralische Urteile über diese Situation gehen kann, denn diese Urteile stehen Gott alleine zu. Die Ambivalenzen des suizidalen Feldes werden durch Ehlert ausgehend vom Begriff des «Seufzens der Kreatur» in Röm 8 theologisch gedeutet und münden ein in professionsethische Reflexionen zum Pfarrberuf.

*Traugott Roser* widmet sich in seinem Beitrag der spirituellen Dimension des Wunsches nach einem assistierten Suizid. Ausgehend von einem weiten Spiritualitätsbegriff kann Roser aufzeigen, dass diese Dimension nicht nur bei den Suizidwilligen selbst von Relevanz ist, sondern darüber hinaus alle Beteiligten – also einschliesslich An- und Zugehörigen, Behandlungsteams, Einrichtungsleitungen, Seelsorgende usw. – betrifft. In der Analyse der unterschiedlichen Bedürfnisse entwirft Roser ein Schema mit Mikro-, Meso- und Makroebene, das aufzeigt, dass den unterschiedlichen Ebenen mit verschiedenen seelsorglichen Angeboten und Interventionen zu begegnen ist.

### 4.3 Praxisfelder der Seelsorge

Im dritten Teil des Bandes kommen Seelsorgerinnen und Seelsorger mit ihren eigenen Erfahrungen zu Wort, die sie auch vor dem Hintergrund der fachlichen Diskussion reflektieren. Zunächst berichtet *Susanna Meyer Kunz* aus ihrer Praxis als Spitalseelsorgerin am Universitätsspital Zürich von einem konkreten Fall der Begleitung Angehöriger im Falle eines assistierten Suizids. Ihr Bericht und ihre Reflexion des eigenen professionellen seelsorgerlichen Handelns machen deutlich, welche komplexe Beziehungsarbeit von der Seelsorge gefragt sein kann und wie wichtig es ist, dass die Seelsorge die Situation der An- und Zugehörigen aufmerksam wahrnimmt.

*Matthias Fischer* berichtet von drei Fallbeispielen aus seiner Tätigkeit als Seelsorger in der Altenhilfe. Das erste Fallbeispiel verweist auf die ganz praktischen Konsequenzen der Ambiguität der Rede vom selbstbestimmten Sterben. Im zweiten Fall geht es um das Herbeiführen des Todes durch einen freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit, der dazu führte, dass eine Pflegefachfrau seelsorgliche Begleitung brauchte. Der dritte Fall handelt von der seelsorglichen Begleitung eines Angehörigen, der den FVNF seine Mutter eindeutig als Suizid erlebte.

Über die Rolle der seelsorglichen Begleitung im Kontext des assistierten Suizids in der Gemeinde denkt schliesslich *Jürg Spielmann* vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen als Gemeindepfarrer nach. Selten erlebt er sich in der Rolle, Menschen beim Entscheidungsprozess zu begleiten – meist ist die Entscheidung schon gefallen, wenn er als Seelsorger hinzukommt. In zwei Fallbeispielen berichtet er von der Begleitung zweier Frauen, die ihren Suizid mithilfe der Organisation Exit realisieren. Er plädiert dafür, den Begriff des selbstbestimmten Sterbens nicht den Sterbehilfeorganisationen zu überlassen, sondern die Vielschichtigkeit der Optionen des selbstbestimmten Sterbens stärker in das öffentliche Bewusstsein zu heben – so sehr die Entscheidung zum assistierten Suizid zu respektieren ist.

### 4.4 Kirchenpolitische Perspektiven

Der letzte Teil des Bandes widmet sich unterschiedlichen kirchenpolitischen Perspektiven aus der Schweiz, Österreich und Deutschland.

Im ersten Beitrag zu diesem Teil diskutiert *Esther Straub* als Theologin und Mitglied der Kirchenleitung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich die Frage, wie sich die kirchliche Seelsorge im institutionellen Gefüge des Gesundheitswesens positioniert und welche Implikationen sich daraus für ihre Rolle bei assistiertem Suizid ergeben. Sie verweist darauf, dass Seelsorgende in Gesundheitsinstitutionen, insbesondere Spitälern, als kirchliche Beauftragte nicht Teil der Institution sind und dadurch als unabhängige Dritte einen besonderen Schutzraum bieten können. Das drückt sich einerseits im Status der seelsorglichen Verschwiegenheitspflicht aus, zum anderen darin, dass kirchliche Seelsorge in

einem zunehmend durch ökonomische Logiken bestimmten Gesundheitswesen keine abrechenbare Leistung ist.

*Rita Famos* geht als Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) in ihrem Beitrag zunächst auf die Geschichte der Schweizer Rechtslage zum assistierten Suizid ein. Sie skizziert die Besonderheit der theologischen Positionierung des ehemaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) im Kontext der evangelischen Kirchen in Europa, die sie darin sieht, dass die selbstbestimmte Entscheidung zum Suizid einerseits respektiert wird und dass Menschen auch in dieser Lebenslage Begleitung durch die Kirche zugesagt wird, andererseits aber zugleich gesellschaftliche Tendenzen, den Suizid zu idealisieren, problematisiert werden. Vor dem Hintergrund dieser theologischen Positionierung des SEK sind dann auch die verschiedenen Positionierungen einzelner Kantonalkirchen zu Seelsorge bei assistiertem Suizid zu verstehen, die Famos in den Diskurskontext einordnet. Aufgrund dieser Diskussionen formuliert sie dann abschließend vier zentrale Herausforderungen für die Kirchen in der Schweiz.

Die aktuelle Diskussion in Österreich nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes im Dezember 2020 schildert *Ulrich Körtner* aus der Perspektive des akademischen Theologen. Die Frage, wie sich kirchlich und diakonisch getragene Einrichtungen des Gesundheitswesens zu der Möglichkeit des assistierten Suizids verhalten werden, wird angesichts des Urteils auch in Österreich kontrovers diskutiert. Körtner erwägt unterschiedliche theologische Perspektiven auf die Frage, wie sich Seelsorge in die Begleitung von Menschen beim assistierten Suizid involvieren lassen soll. Dabei betont er gleichermaßen, dass der Suizid nicht per se als Sünde zu verwerfen sei, wie auch, dass Seelsorge nicht die kritische Stellungnahme zu dem ausschliesse, was Menschen sagen oder tun. Mit Karle plädiert er darum für das Konzept einer kritischen Solidarität, wendet sich aber gleichzeitig kritisch gegen organisierte Suizidhilfe wie auch gegen das organisierte Einbeziehen der Seelsorge in die Suizidhilfe.

Die aktuelle Diskussion in Deutschland wird in den letzten beiden Beiträgen aus unterschiedlichen Perspektiven kommentiert. *Ulrich Lilie* formuliert seine Überlegungen aus der Perspektive des Präsidenten der Diakonie Deutschland. Er plädiert angesichts des Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts für einen Abschied vom Prinzipiellen (O. Marquart) und für die konstruktive Begleitung von Meinungsbildungsprozessen in den diakonischen Einrichtungen. Bei aller Betonung der Notwendigkeit einer Assistenz zum Leben, lässt Lilie keinen Zweifel daran, dass nach seinem Verständnis auch die Begleitung von Menschen beim assistierten Suizid in der Diakonie Raum haben muss, gerade weil hier ein hohes Mass an Sensibilität für die Schwierigkeiten dieser Entscheidung und für die Verletzlichkeit autonomer Entscheidungsprozesse besteht. Zu einem guten Bera-

tungsprozess, der die Entscheidungen zur Suizidhilfe begleiten soll, kann dabei gerade die Seelsorge für Lillie einen wichtigen Beitrag leisten.

Den Abschluss bilden die theologischen Erwägungen von *Heinrich Bedford-Strohm*, der zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes noch Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils, das er einer kritischen Würdigung unterzieht, fragt er nach einem evangelischen Verständnis des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Lebensschutz. Auch wenn der Schutz des menschlichen Lebens dabei einen Vorrang hat vor der Selbstbestimmung, spricht sich Bedford-Strohm dafür aus, dass Menschen in der Grenzsituation des Suizids beraten und begleitet werden. Diese Beratung und Begleitung versteht er aber immer als Beratung zum Leben, die darum gegenüber der Suizidentscheidung nicht moralisch neutral sein kann. Vor diesem Hintergrund ist für ihn auch zu diskutieren, was genau seelsorgliche Begleitung beim assistierten Suizid alles umfasst. Die auch seelsorgliche Hauptaufgabe der Kirchen sieht er indes darin, angesichts des Urteils für ein gesellschaftliches Klima zu sorgen, in dem die Würde eines jeden einzelnen Menschen im Vordergrund steht.

## 5. Über- und Ausblick

Überblickt man die Beiträge zu diesem Band, so fallen einige durchgehende Konsense auf. Diese lassen sich am ehesten in negativen Aussagen bestimmen: Niemand spricht sich dafür aus, dass Suizide per se moralisch schlecht oder verwerflich sind, und ebenso wenig wird gefordert, Menschen durch Zwang von einem selbstbestimmten Suizid abzuhalten. Gleichermassen spricht sich niemand dafür aus, dass die Hilfe zum Suizid unter allen Umständen falsch ist, sondern der Minimalkonsens scheint darin zu bestehen, dass es zumindest im Grenzfall legitim sein kann, beim Suizid zu helfen. Ein positiver Konsens scheint auch dahingehend zu bestehen, dass die seelsorgliche Begleitung von Menschen in Krisensituationen – und die Situation des assistierten Suizids zählt ohne Zweifel dazu – ein moralisches Gut ist, das für die Professionsethik der Seelsorge zentral ist.

Jenseits dieser Konsense finden sich dann zahlreiche Differenzen, mit Blick auf die schon ihre Reichweite und Relevanz strittig sein dürfte. Die fundamentalste Differenz scheint in der Grundsatzfrage zu bestehen, ob man neben dem Selbstbestimmungsrecht noch weitere moralische Verpflichtungen oder Güter als moralisch eigenständige Grössen in den Prozess der ethischen Urteilsbildung mit einbeziehen muss und wie diese gegebenenfalls zu gewichten sind. Daraus lassen sich dann jeweils unterschiedliche Positionierungen zum Thema des assistierten Sui-

zids ableiten. Jenseits dieser unterschiedlichen Positionierungen bleibt aber ein gemeinsamer Bezug auf die moralische Forderung einer seelsorglichen Solidarität bis zum Ende, die unterschiedlich nuanciert werden kann – sei es als «bedingungslos» oder «kritisch» –, die aber auf ein grundlegendes moralisches Gut einer Professionsethik der Seelsorge verweist, aus der sich wiederum für die Seelsorgerin oder den Seelsorger die Herausforderung zur ethischen Reflexion im Einzelfall ergibt.

Während die Diskussionen in Deutschland und in Österreich dazu gerade erst begonnen haben, zeigt sich in der Schweiz, dass die ethischen Fragen, die sich aus der Praxis der Suizidhilfe ergeben, auch nach vielen Jahrzehnten nicht zur Ruhe kommen. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens, in dem in Zukunft Suizidhilfe in Deutschland und in Österreich praktiziert werden wird, bedeutet, dass die ethischen Fragen des Umgangs mit dieser Praxis für Kirche und Theologie nun in allen drei deutschsprachigen Ländern zu einem Dauerthema werden.



Michael Coors,  
Sebastian Farr (Hg.)

# *Seelsorge bei assistiertem Suizid*

Ethik, Praktische Theologie  
und kirchliche Praxis

**T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur  
für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung  
Layout: Simone Ackermann, Zürich  
Abbildung: Kohle, Erde, Sand © Simone Ackermann

Satz und Layout  
Claudia Wild, Konstanz

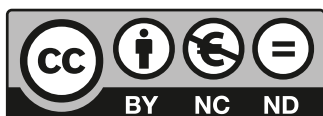
Druck  
CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-290-18457-5 (Print)  
ISBN 978-3-290-18458-2 (E-Book: PDF)

DOI: <https://doi.org/10.34313/978-3-290-18458-2>

© 2022 Theologischer Verlag Zürich  
[www.tvz-verlag.ch](http://www.tvz-verlag.ch)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen und audiovisuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten.



Creative Commons 4.0 International